

Satzung des Turn- und Sportvereins Schededörfer 1904

§ 1

Name, Sitz, Zweck

1. Der "Turn- und Sportverein Oberscheden 04" und der Sportverein "Schededörfer 26" haben sich am 15.09.1951 zu einem Verein zusammengeschlossen. Dieser neue Verein führt den Namen

"Turn- und Sportverein Schededörfer 04"
(kurz TuS Schededörfer 04)

und hat seinen Sitz in Scheden.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hann. Münden unter VR 537 eingetragen.

Die Farben des Vereins sind blau-weiß.

2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und der zuständigen Landesfachverbände seiner Abteilungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige** Zwecke im Sinne **des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins** ist die Pflege und Förderung des Amateursports. **Dieser Zweck wird verwirklicht u.a. durch Training, Turniere und weitere Veranstaltungen (z.B. Wandertage, Ausflüge, Übungsleiterseminare).** Der Verein ist nicht gewinnorientiert. **Seine Mittel** dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch **Ausgaben**, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. **Eine Kündigung ist nur zum 30.06. und zum 31.12. eines Jahres möglich.**

2. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder großen unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem Ausgeschlossenen steht das Widerspruchsrecht beim **Vorstand** innerhalb vier Wochen zu. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.

§ 4

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung des Sportausschusses vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden.

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit **Einschreibebrief** zuzustellen. Dem Gemaßregelten steht das Recht auf Widerspruch beim erweiterten Vorstand zu.

§ 5

Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen noch nicht volljährigen Mitgliedern, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, zu.

2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.

4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Der Jugendvertreter und die Abteilungsleiter können als beschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Vereins gewählt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter zur Annahme der Wahl vorliegt.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Die erforderliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich bis zum 01. März statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim **Vorstand** beantragt hat.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht **per Aushang im Schaukasten des Sportvereins vor dem Gemeindebüro (Schulstraße, Scheden)**.

Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

Der Vorstand kann optional weitere Maßnahmen zur Verbreitung der Information ergreifen (Ankündigung im Training, per Email, Anzeige in der "HNA" oder "DI") .

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muß folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind, des Vorstandes
- e) Bestätigungen, soweit diese erforderlich sind, des Sportwartes, Jugendleiters, Jugendvertreters und der Abteilungsleiter
- f) Beschlußfassung über vorliegende Aufträge
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. **Die Versammlungsleitung erfolgt durch den Sprecher (Vertretungsregelung wie § 9.7).**

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des **Versammlungsleiters** den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern
- b) vom Vorstand
- c) von den Ausschüssen
- d) von den Abteilungen

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem **Vorstand** des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung eine Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

10. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäfts-, Finanz- Jugend- und Ehrungsordnung.

11. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, maximal zehn Mitgliedern:

- a) interne Angelegenheiten
- b) externe Angelegenheiten
- c) Schatzmeister
- d) Schriftwart
- e) Jugendwart
- f) sowie bis zu 5 weiteren Mitgliedern mit speziellen oder besonderen Aufgaben

2. Vertretungsberechtigt i. S. v. § 26 BGB sind die Mitglieder a) - e) des Vorstandes jeweils mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

3. Der Sprecher des Vorstandes wird in der Vorstandssitzung aus den Mitgliedern a) - f) gewählt.

4. In einer gesondert einberufenen Versammlung kann von der Jugend ein Jugendvertreter gewählt werden (vgl. § 6.1 der Satzung). Die Einberufung geschieht gemäß § 8 der Satzung. Die Wahl des Jugendvertreeters bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Jugendvertreter ist Teil des Vorstandes, jedoch ohne Stimm- und Vertretungsrecht.

5. Der Vorstand leitet den Verein. Zu seinen Aufgaben gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) die Behandlung der Anregungen der Ausschüsse
- c) die Bewilligung von Ausgaben
- d) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern

Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

6. Zu Vorstandssitzungen wird schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Eine Sitzung findet statt, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

7. Die Sitzungsleitung liegt beim Sprecher. Auf dessen Wunsch oder bei dessen Abwesenheit kann auch ein anderes Vorstandsmitglied zum Sitzungsleiter gewählt oder von ihm benannt werden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Über die Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll geführt, das den Vorstandsmitgliedern bis zur folgenden Sitzung zugeht.

8. Der Vorstand wird alle zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, die Position auch ohne Wahl bis zur nächsten Wahl kommissarisch zu besetzen.

§ 10

Ausschüsse

1. Der Vorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden

§ 11

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluß des Vorstandes gegründet.

2. Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter und bei Bedarf weitere Mitglieder (z.B. Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden), geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

3. Abteilungsleiter und dessen Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Sollten Positionen vakant bleiben oder vakant werden kann der Abteilungsleiter diese bei Bedarf kommissarisch neu besetzen. Der Jugendwart wird von den Jugendlichen der Abteilung gewählt (vgl. Jugendordnung §7). Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

4. Verursacht der Betrieb einer Abteilung einen besonderen Aufwand, so ist dieser durch zusätzliche Leistungen (Beiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen) der Mitglieder zu decken, die dieser Abteilung angehören Die zusätzlichen Leistungen werden mit Zustimmung des Vorstandes von der Abteilungsversammlung festgesetzt.

§ 12

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch drei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
 2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
 3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
 4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Scheden, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in der Gemeinde Scheden verwendet werden darf.
- Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am **15.02.2015** genehmigt.

Scheden, den **15.02.2015**